Ausblick auf möglichen Reglementsinhalt – nicht Gegenstand der Vernehmlassung

60.2143

REGLEMENT
über die Registrierung von Katzen (Katzenregistrierungsreglement)

(vom ...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 3 und 7 des Gesetzes vom ... über die Registrierung von Katzen (Katzengesetz)[1],

beschliesst:

Artikel 1 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

[1] Nach ihrer Geburt sind Katzen innerhalb von drei Monaten oder vor ihrer Weitergabe zu kennzeichnen und zu registrieren.

[2] Nach der Anschaffung einer Katze oder der Einfuhr in den Kanton Uri, ist diese innerhalb von 10 Tagen zu kennzeichnen und zu registrieren. Ausgenommen sind Katzen, die:
a) bereits gekennzeichnet und registriert sind;
b) für Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt nicht länger als drei Monate aufgenommen werden.

Artikel 2 Kennzeichnung

[1] Die Kennzeichnung der Katze erfolgt mit einem Mikrochip, der die Vorgaben von Artikel 17a Absatz 1 der Tierseuchenverordnung[2] erfüllen muss.

[2] Sie muss durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden.

[1] RB 60.2141
[2] SR 916.401

Artikel 3 Registrierung der Katze

[1] Die Tierärztin oder der Tierarzt führt gleichzeitig mit der Kennzeichnung die Registrierung der Katze in der Datenbank Anis durch.

[2] In der Datenbank werden, soweit sie bekannt sind, folgende Daten der Katze erfasst:

a) Name;
b) Geschlecht;
c) Geburtsdatum;
d) Rasse;
e) Fellfarbe;
f) Vorname und Name der kennzeichnenden Tierärztin oder des kennzeichnenden Tierarztes;
g) Mikrochipnummer;
h) Datum der Kennzeichnung;
i) Importdatum und Herkunftsland, falls die Katze importiert wurde.

Artikel 4 Registrierung der Halterin oder des Halters

[1] Mit der Registrierung der Katze hat sich auch die Tierhalterin oder der Tierhalter in der Datenbank als Halterin oder Halter zu registrieren oder registrieren zu lassen.

[2] Als Halterin oder Halter werden nur Personen ab 16 Jahren erfasst. Bei jüngeren Personen wird die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter erfasst.

[3] In der Datenbank werden folgende Daten der Halterin oder des Halters erfasst: Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum.

Artikel 5 Einsichts- und Bearbeitungsrechte

[1] Einsichts- und Bearbeitungsrechte richten sich nach den Richtlinien (Rollen) der Datenbank Anis und nach den im Katzengesetz und in diesem Reglement vorgesehenen Aufgaben.

[2] Abgesehen von den Tierhalterinnen und Tierhaltern, gewährt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt den Zugang zur Datenbank.

Artikel 6 Meldepflichten

[1] Wer als Halterin oder Halter in der Datenbank registriert ist, ist verpflichtet, in der Datenbank innerhalb von 10 Tagen zu erfassen:

a) Änderungen der Angaben der Halterin oder des Halters (Name, Adresse, Telefonnummer etc.);
b) die Weitergabe der Katze (nach den Regeln der Datenbank)., wenn die Katze dauerhaft oder für länger als drei Monate abgegeben wird;
c) den Tod der Katze.

[2] Wer eine bereits gekennzeichnete und registrierte Katze erwirbt oder für länger als drei Monate übernimmt, ist verpflichtet, sich innerhalb von 10 Tagen als Halterin oder Halter nach Artikel 4 einzutragen oder eintragen zu lassen.

Artikel 7 Aufgaben im Umgang mit herrenlosen Katzen

[1] Die Einwohnergemeinden können herrenlose Katzen einfangen, an Tierheime abgeben, bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt medizinisch behandeln, kastrieren oder euthanasieren lassen.

[2] Tierheime können herrenlose Katzen neu vermitteln, auf ihre Kosten bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt medizinisch behandeln, kennzeichnen und registrieren, kastrieren oder euthanasieren lassen.

Artikel 8 Übergangsbestimmung

Wer beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits eine Katze hält, hat die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements zu erfüllen.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am … in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli